

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 111 LBO

### 2.0 Dächer

Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan M 1 : 500 vom 19. 01. 1981.

Im ganzen Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig.

Bei Satteldächern mit Mittelfirst von 25 - 38°.

Bei asymmetrischen Satteldächern 30° / 60°

### 2.1 Kniestöcke / Dachaufbauten

Kniestöcke sind bis maximal 50 cm zugelassen. (Nur bei 1-geschossiger Bauweise)

Darüberhinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

### 2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen 3,80 m bei eingeschossigen und 5,90 m bei zweigeschossigen Bauten nicht überschreiten.

Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Bodens bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen.

Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

### 2.3 Einfriedigungen - Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1.) Der Gemeinderat hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- 2.) Die Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG wurde am ..... durchgeführt.
- 3.) Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am .....
- 4.) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
- 5.) Der Gemeinderat hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen am .....
- 6.) Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Erlaß des ..... vom ..... Nr. .... genehmigt worden.
- 7.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung ist am 19.03.1982 öffentlich bekannt gemacht worden.

*07/10/82*

Aufgestellt:  
Balingen-Ostdorf, 19. 01. 1981 / Ma

DIPL.-ING. A. MAUTHE  
BÜRO F. BAUING.-WESEN  
- B A L I N G E N I -

Aufgestellt:  
Balingen-Ostdorf, 19. 01. 1981 / Ma

DIPL.-ING. A. MAUTHE  
BÜRO F. BAUING.-WESEN  
- B A L I N G E N I -

Anerkannt:  
Rosenfeld, *15. Okt. 1981*

Anerkannt:  
Rosenfeld,



*Mu.*